

rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

§ 23

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze für die Praxis der Gerichte beantragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Strafvollstreckung, Strafvollzug,
Begnadigung, Strafregister**

§ 24

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

§ 25

Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze mit.

§ 26¹

Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister. Die Tilgung von Strafvermerken und die Anordnung der Erteilung beschränkter Auskunft aus dem Strafregister auf der Grundlage der hierfür geltenden Gesetze obliegt ausschließlich ihr.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß § 13 dieses Gesetzes sind nur gegen Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden.